

ORDNUNG
des unbewachten, gebührenpflichtigen Parkplatzes für Personenkraftwagen auf der Messe
RemaDays Warsaw 2021 (weiter: „Parkplatz“ bezeichnet)

§ 1

1. Der Parkplatz wird vom Veranstalter der Internationalen Werbe- und Druckmesse RemaDays Warsaw 2021 (weiter auch als: „Messe“ bezeichnet) - GJC International sp. z o.o. sp. k. mit Sitz in Posen (weiter auch als: „Veranstalter“ bezeichnet) verwaltet.
2. Der Parkplatz ist ein integraler Bestandteil der Messe.
3. Der Parkplatz ist gebührenpflichtig, unbewacht und nur für Personenkraftwagen bestimmt.

§ 2

1. Bei der Einfahrt auf den Parkplatz wird zwischen dem Fahrzeugnutzer und dem Veranstalter ein Parkplatz-Mietvertrag zu den in dieser Ordnung (weiter auch als: "Ordnung" bezeichnet) und im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Regeln geschlossen.
2. Das Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz ist nicht mit dem Lagervertrag im Sinne von Artikel 835 des Bürgerlichen Gesetzbuches eindeutig. Der Fahrzeugnutzer mietet nur den von ihm gewählten Stellplatz auf dem Parkplatz. Zaunelemente des Parkplatzes, wie: Schranken und Geländer, sind nur dazu bestimmt, die gebührenfreie Nutzung des Parkplatzes zu verhindern.
3. Der Veranstalter haftet weder für Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen auf dem Gelände des Parkplatzes noch für Gegenstände, die auf dem Gelände des Parkplatzes sowohl innerhalb als auch außerhalb der Fahrzeuge verbleiben.
4. Mit der Einfahrt auf den Parkplatz akzeptiert jeder Nutzer des Fahrzeugs die Bestimmungen der Ordnung und verpflichtet sich, diese strikt einzuhalten.

§ 3

1. Die Öffnungszeiten des Parkplatzes:
 - 1) 7.02.2021 – 8:00 – 20:00;
 - 2) 8.02.2021 – 8:00 – 20:00;
 - 3) 9.02.2021 – 8:00 – 22:00;
 - 4) 10.02.2021 – 8:00 – 18:30;
 - 5) 11.02.2021 – 8:00 – 18:30;
 - 6) 12.02.2021 – 8:00 – 24:00;

7) 13.02.2021 – 0:00 – 4:00.

1. Die Gebühr für die Besetzung eines Stellplatzes auf dem Parkplatz für Messebesucher beträgt 20,00 PLN Brutto (in Worten: zwanzig Zloty) - für einen ganzen Tag (24 Stunden), der von der Einfahrzeit gerechnet wird. Beim Überschreiten dieser Frist wird die Gebühr für den nächsten Tag berechnet.
2. Die Gebühr wird an der Kasse (am Empfang für die Besucher) oder an der Ausfahrt aus dem Parkplatz erhoben. Der Zahlungsbeweis der Gebühr ist ein Parkschein.
3. Gegen Entgelt darf das Fahrzeug nur einen Stellplatz auf dem Parkplatz besetzen.
4. Bei Verlust des Parkscheins haftet der Nutzer des Fahrzeugs. In diesem Fall kann der Veranstalter die zusätzliche Gebühr für jeden Abstelltag des Fahrzeugs auf dem Parkplatz verlangen.
5. Im sichtbaren Ort an der Einfahrt auf den Parkplatz befindet sich eine Informationstafel, an der die Bedingungen für die Nutzung des Parkplatzes und der aktuelle Gebührensatz für die Nutzung des Parkplatzes festgelegt sind.
6. Während des Aufbaus (d.h. vom 7.02.2021 bis zum 9.02.2021) ist der Parkplatz kostenlos.
7. Für Fahrzeuge von über 3,5 t wird bei der Einfahrt auf den Parkplatz eine Gebühr (Kautions) von 400 PLN brutto erhoben, die zum Aufenthalt auf dem Messegelände während der Entladung für 4 Stunden berechtigt. Wird die Entladezeit (d.h. 4 Stunden nach der Einfahrt auf den Parkplatz) nicht überschritten, wird die Kautions bei der Ausfahrt aus dem Parkplatz zurückerstattet.
8. Außerhalb der in Absatz 1 festgelegten Öffnungszeiten des Parkplatzes kostet ein Stellplatz für Fahrzeuge von über 3,5 Tonnen sowie Fahrzeuge, die mehr als einem Stellplatz besetzen, 100,00 PLN netto pro Tag und dieser Stellplatz wird vom Veranstalter angezeigt.
9. Beim Abstellen des Fahrzeugs außerhalb der Öffnungszeiten des Parkplatzes ist der Nutzer verpflichtet, den Parkschein, der zum Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz berechtigt, hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs zu hinterlassen.

§ 4

1. Auf dem Parkplatz gilt ein absolutes Einfahrtverbot für Fahrzeuge, die Gefahrstoffe, insbesondere brennbare, ätzende, explosive und ähnliche Stoffe transportieren, wenn diese Stoffe gemäß den geltenden Vorschriften nicht gesichert wurden.

2. Unabhängig von den eingesetzten Sicherheitsmaßnahmen haftet jeder Nutzer des Fahrzeugs mit Gefahrstoffen für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Einfahrt dieses Fahrzeugs auf den Parkplatz für irgendwelche Einrichtung resultieren.
3. Auf dem Gelände des Parkplatzes, auf inneren, Ein- und Ausfahrtstraßen aus dem Parkhaus ist es verboten:
 - 1) Fahrzeug zu reparieren, zu waschen, zu staubsaugen sowie Betriebsflüssigkeiten, insbesondere Kühlflüssigkeiten, Kraftstoffen oder Öle, zu wechseln oder nachzufüllen;
 - 2) auf der Straße oder auf eine solche Weise zu parken, dass die Nutzung des Parkplatzes durch andere Personen erschwert wird;
 - 3) mit dem Fahrzeug auf dem Gelände des Parkplatzes zu einem anderen Zweck als die Zufahrt zum Parkplatz oder die Ausfahrt aus dem Parkplatz zu fahren;
 - 4) Werbe-, Handelstätigkeit und sonstige Dienstleistungen oder kommerzielle Aktivitäten ohne Zustimmung des Veranstalters auszuführen.
 1. Die Nutzer sind verpflichtet:
 - 1) Sauberkeit auf dem Parkplatz aufrechtzuerhalten;
 - 2) die Brandschutz- und Sanitärvorschriften einzuhalten;
 - 3) den Anweisungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder des Sicherheitspersonals, die für Sicherheit und Ordnung zuständig sind, zu folgen.

§ 5

1. Der Parkplatz ist eine Verkehrszone und auf seinem Gebiet gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes sowie die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
2. Die Nutzer des Parkplatzes sind verpflichtet, vertikale und horizontale Verkehrszeichen zu beachten und die Anweisungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder des Sicherheitspersonals einzuhalten.
3. In der Parkzeit ist der Nutzer des Parkplatzes verpflichtet, besonders auf benachbarte Fahrzeuge zu achten und das Fahrzeug auf bezeichneten Stellplätzen abzustellen, ohne die Stellplatzmarkierung zu missachten.
4. Es ist verboten, mit Fahrzeugen auf den Parkplatz einzufahren, deren Größe die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Bestimmungen unmöglich macht.
5. Im Falle des ordnungswidrigen Parkens eines Fahrzeugs, wenn es direkte Auswirkungen auf die Sicherheit von Personen oder Eigentum haben kann, ist der Nutzer des Parkplatzes mit

- dem Abschleppen seines Fahrzeugs an den vom Veranstalter ausgewählten Ort einverstanden. Das Fahrzeug wird auf Kosten und Gefahr des Parkplatznutzers abgeschleppt.
6. Das Überschreiten der Stellplatzmarkierungen bedeutet, dass ein Fahrzeug zwei Stellplätze besetzt hat. In diesem Fall kann der Veranstalter eine doppelte Gebühr für die Nutzung des Parkplatzes erheben.

§ 6

Der Nutzer ist für alle Schäden verantwortlich, die dem Veranstalter oder anderen Einrichtungen auf dem Gelände des Parkplatzes und seiner Umgebung entstehen.

§ 7

Sämtliche Kommentare und Beanstandungen zum Parkplatz sind dem Veranstalter telefonisch oder an die E-Mail-Adresse mitzuteilen visitors@remadays.com.

§ 8

1. Die Ordnung ist ein integraler Bestandteil der Messeordnung und gilt vom 7. Februar 2021 bis zum 13. Februar 2021.
2. In dringenden Fällen kann die Ordnung durch eine Ankündigung des Veranstalters während der Messe geändert werden. Dies gilt jedoch nicht für die Höhe der Parkplatzgebühren.